



Sangerhausen, 23.10.2025

Beschlussvorlage

BV/221/2025

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 14.10.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8 KVG LSA
2. § 10 KVG LSA
3. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.10.2025
Sanierungsausschuss	29.10.2025
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	30.10.2025
Schul- und Sozialausschuss	03.11.2025
Finanzausschuss	04.11.2025
Bauausschuss	05.11.2025
Ortschaftsrat Wippra	05.11.2025
Ortschaftsrat Gonna	06.11.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	06.11.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	06.11.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.11.2025
Ortschaftsrat Rotha	06.11.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	06.11.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Morungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Horla	10.11.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	10.11.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	11.11.2025
Ortschaftsrat Riestedt	11.11.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	11.11.2025
Hauptausschuss	12.11.2025
Stadtrat	13.11.2025

Begründung:

Wie bereits zur Klausurberatung am 10.10.2025 erläutert, bemängelte die Kommunalaufsicht gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA unsere Hauptsatzung dahingehend, dass im § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung den Ortschaften hinsichtlich der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in den Ortschaften gelegenen Grundstücken der Gemeinde ein Entscheidungsrecht zugestanden wird und forderte die Stadt auf, gesetzeskonform eine Korrektur der Hauptsatzung vorzunehmen.

Laut § 84 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA sind Ortschaften zu dieser Angelegenheit vorab anzuhören. So wird es momentan in der Praxis auch gelebt.

Allerdings regelt die Hauptsatzung für diese Angelegenheiten jedoch ein Entscheidungsrecht, welches insbesondere dem § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA widerspricht, nach welchem die Veräußerung von Grundstücken allein dem Stadtrat obliegt und auch nicht übertragen werden darf. Daher ist der § 20 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Das Anhörungsrecht ist bereits im § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung für alle Angelegenheiten des § 84 Abs. 2 KVG LSA geregelt, so auch für Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde. Der Absatz 2 des § 20 der Hauptsatzung beschreibt das anzuwendende Verfahren. Daher muss nur im § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung die Nummer 7 gestrichen werden.

Gleichfalls sollen mit der Änderung der Hauptsatzung Öffentliche Bekanntmachungen genauer geregelt werden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz) kann z.B. sofern der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Öffentliche Zustellung) erfolgen. Gleichfalls ist die Kommune in Einzelfällen verpflichtet oder angehalten, Informationen für andere Behörden bekanntzumachen (z.B. Amtsgericht).

Für derartige Fälle fehlt momentan eine Regelung in der Hauptsatzung. Daher wird empfohlen den § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung um einen weiteren Absatz zu erweitern.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind der geänderten Hauptsatzung (rot markiert) zu entnehmen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Gemäß der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

2. Änderung der Hauptsatzung.docx